



Einsatz von rotierenden Instrumenten und Sägeblättern der Marke Komet Medical[®], Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG.

Seit vielen Jahren ist die Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG als zuverlässiger Hersteller von motorgetriebenen medizinischen Instrumenten und Werkzeugen bekannt. Unter der Marke „Komet Medical“ vertreiben wir u.a. rotierende Instrumente sowie Sägeblätter und chirurgische Präzisionswerkzeuge. Unsere Produkte sind für den Einsatz in den Antriebssystemen verschiedener Dritthersteller konzipiert.

Die Konformität zu den Antriebssystemen weisen wir jeweils im gültigen Katalog (siehe auch www.kometmedical.de) oder auf den Etiketten der Produktverpackung aus. Die Basis für diese Erklärung ist die Arbeit unserer Ingenieure, die die Originalinstrumente und -werkzeuge im Detail in regelmäßigen Abständen vermessen, die Komet[®]-Produkte während der Entwicklung stets in originären Antrieben testen und erst danach für den Gebrauch im Markt freigeben.

Dennoch hören wir immer wieder davon, dass Nutzer verunsichert sind, ob das von ihnen verwendete Antriebssystem mit Instrumenten und Werkzeugen von Drittherstellern, z.B. von Komet Medical, betrieben werden darf oder ob sie zur Verwendung von „Originalzubehör“ des Antriebsherstellers verpflichtet sind. Anlass dieser Verunsicherung waren in der Vergangenheit teilweise irreführende Angaben in Gebrauchsanweisungen zu den Antriebssystemen oder auch missverständliche Auskünfte von Mitarbeitern einzelner Antriebshersteller oder der Vertriebsunternehmen.

Wir möchten vor diesem Hintergrund noch einmal betonen, dass der Einsatz unserer Werkzeuge in den von uns im Einzelnen benannten Antriebssystemen selbstverständlich zulässig ist.

Dabei stehen Ihnen im Falle eines möglichen Defektes des Antriebssystems natürlich auch die üblichen Gewährleistungsansprüche gegen den

Verkäufer des Antriebssystems zu. Die gesetzlich garantierte Gewährleistung darf in vorformulierten Verkaufsbedingungen („AGB“) grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, ob „Originalzubehör“ oder Zubehör dritter Hersteller zum Einsatz kommt (§ 309 Ziff. 8b) aa) BGB). Entsprechende Haftungsausschlüsse im Kaufvertrag und/oder irreführende Angaben in den Gebrauchsanweisungen haben daher keine rechtliche Relevanz. Weist das Antriebssystem einen Mangel nach § 433 ff. BGB auf, haftet somit der Verkäufer des Antriebs, auch wenn mit Zubehör eines dritten Herstellers – etwa unseren Produkten der Marke „Komet“ – gearbeitet wird.

Ebenso wenig ist es zulässig, die Produkthaftung des Herstellers für Sachschäden oder Schäden an Personen gemäß § 1 ProdHaftG pauschal von dem Einsatz von „Originalzubehör“ abhängig zu machen. Die Ersatzpflicht des Herstellers darf gemäß § 14 ProdHaftG nicht im Voraus beschränkt werden. Diese Grundsätze gelten aufgrund der Vereinheitlichung des Produkthaftungsrechts in Europa (EG-Richtlinie v 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte) auch in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten.

Lediglich im Bereich der – über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehenden – freiwilligen Herstellergarantien können Bindungen der Garantiezusage an die Verwendung der eigenen Zubehöerteile des Herstellers zulässig sein. Wir hoffen, mit diesen Informationen Ihr Vertrauen in die Qualität und Verwendbarkeit unserer Produkte weiterhin gestärkt zu haben.

Sollten Sie zu diesem Thema dennoch weitere Fragen haben, bitten wir Sie, uns hierzu jederzeit anzusprechen!

